

No. 51249*

**Germany
and
Viet Nam**

Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Socialist Republic of Viet Nam concerning the planning, construction and operation of the German House Ho Chi Minh City (with annexes). Berlin, 13 March 2013

Entry into force: 5 July 2013, in accordance with article 11

Authentic texts: German and Vietnamese

Registration with the Secretariat of the United Nations: Germany, 21 August 2013

**No UNTS volume number has yet been determined for this record. The Text(s) reproduced below, if attached, are the authentic texts of the agreement /action attachment as submitted for registration and publication to the Secretariat. For ease of reference they were sequentially paginated. Translations, if attached, are not final and are provided for information only.*

**Allemagne
et
Viet Nam**

Accord entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République socialiste du Viet Nam concernant la planification, la construction et le fonctionnement de la Maison allemande Hô-Chi-Minh-Ville (avec annexes). Berlin, 13 mars 2013

Entrée en vigueur : 5 juillet 2013, conformément à l'article 11

Textes authentiques : allemand et vietnamien

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : Allemagne, 21 août 2013

**Aucun numéro de volume n'a encore été attribué à ce dossier. Les textes disponibles qui sont reproduits ci-dessous sont les textes originaux de l'accord ou de l'action tels que soumis pour enregistrement. Par souci de clarté, leurs pages ont été numérotées. Les traductions qui accompagnent ces textes ne sont pas définitives et sont fournies uniquement à titre d'information.*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam

über

die Planung, die Errichtung und den Betrieb des Deutschen Hauses Ho-Chi-Minh-Stadt

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend als „deutsche Vertragspartei“ bezeichnet)
und
die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam (nachfolgend als „vietnamesische Vertragspartei“ bezeichnet) -

ausgehend von dem Wunsch, die breit angelegten Beziehungen zwischen beiden Ländern insbesondere auf politischem, diplomatischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet weiter im Sinne ihrer Strategischen Partnerschaft zu intensivieren,

bezugnehmend auf die Gemeinsame Erklärung der Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland und des Premierministers der Sozialistischen Republik Vietnam vom 11. Oktober 2011 über die Begründung der Strategischen Partnerschaft,

geleitet von dem Ziel, die Rahmenbedingungen für die Aktivitäten des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland, der deutschen Wirtschaftsverbände, der deutschen Kulturmittler und der deutschen Unternehmen in Ho-Chi-Minh-Stadt zu verbessern,

in der Überzeugung, dass die Errichtung und der wirtschaftliche Betrieb des Deutschen Hauses Ho-Chi-Minh-Stadt einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele leisten wird,

mit dem Willen, das Deutsche Haus Ho-Chi-Minh-Stadt auf der Grundlage des Abkommens vom 11. Oktober 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über rechtliche Fragen bezüglich des Grundstücks Le Van Huu Straße 3-5 in Ho-Chi-Minh-Stadt (nachfolgend als „zugrundeliegendes Abkommen“ bezeichnet), so bald wie möglich zu errichten,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Das auf dem Grundstück Le Van Huu Straße 3-5 in Ho-Chi-Minh-Stadt, Stadtbezirk 1, zu errichtende Gebäude wird den Namen „Deutsches Haus Ho-Chi-Minh-Stadt“ tragen. Beide Vertragsparteien werden diesen Namen im Rahmen ihrer Rechtsordnung schützen und verteidigen.

Artikel 2

(1) Die deutsche Vertragspartei trägt die Verantwortung dafür, dass die Planung, die Errichtung und der Betrieb des Deutschen Hauses Ho-Chi-Minh-Stadt den geltenden Rechtsvorschriften Vietnams und der Stadtplanung von Ho-Chi-Minh-Stadt entsprechen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass das Deutsche Haus Ho-Chi-Minh-Stadt die Bauparameter erfüllen muss, die in der Anlage 1 zu diesem Abkommen genannt sind. Diese Anlage bildet für die zuständigen Behörden von Ho-Chi-Minh-Stadt zugleich die Grundlage für die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen und die Kontrolle des Bauprozesses, der Fertigstellung und des Betriebs des Deutschen Hauses Ho-Chi-Minh-Stadt.

(3) Die vietnamesische Vertragspartei nimmt den Wunsch der deutschen Vertragspartei zur Kenntnis, dass das Deutsche Haus Ho-Chi-Minh-Stadt von der deutschen Vertragspartei durch einen privaten Investor errichtet und betrieben werden soll.

(4) Der von der deutschen Vertragspartei bestimmte private Investor muss ein Unternehmen sein, das für die bevollmächtigte Arbeit befähigt ist und eine Lizenz für die Tätigkeit in Vietnam besitzt. Der Investor ist berechtigt, bei der Errichtung des Deutschen Hauses Subunternehmen einzuschalten. Der Gesamtauftrag darf bis zur Fertigstellung des Gebäudes nicht auf einen anderen Investor übertragen werden.

Artikel 3

(1) Die deutsche Vertragspartei trägt die Verantwortung für eine eindeutige Trennung des Bereichs, der als Sitz des deutschen Generalkonsulats genutzt wird, von dem Bereich, der für andere in Artikel 1 Absatz 3 des zugrundeliegenden Abkommens genannte Zwecke im Deutschen Haus Ho-Chi-Minh-Stadt genutzt wird.

(2) Die vietnamesische Vertragspartei trägt die Verantwortung dafür, dass die Überprüfung von Bauplänen und die Erteilung von Baugenehmigungen für die Errichtung des Deutschen Hauses unverzüglich erfolgt, sofern die deutsche Vertragspartei die in Absatz 1 dieses Artikels und in Artikel 2 dieses Abkommens genannten Voraussetzungen vollständig erfüllt hat. Wenn die Baupläne und die Anträge auf Erteilung von Baugenehmigungen die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, hat die vietnamesische Vertragspartei das Recht, entsprechende Anpassungen durch die deutsche Vertragspartei zu verlangen. Eine abschließende Liste der für die Errichtung erforderlichen Genehmigungen liegt dem Abkommen als Anlage 2 bei.

(3) Die Errichtung des Deutschen Hauses Ho-Chi-Minh-Stadt muss nach Maßgabe der genehmigten Pläne und der Baugenehmigungen erfolgen. Änderungen der genehmigten Pläne werden von der deutschen Vertragspartei schriftlich beantragt und bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung der vietnamesischen Vertragspartei.

(4) Die Haftung für Schäden, die Dritten aus der Errichtung, der Verwaltung, dem Betrieb, der Vermietung oder der Untervermietung durch den Investor entstehen, trägt der Investor. Die Verantwortlichkeit der deutschen Vertragspartei als Inhaber des Nutzungsrechts des Grundstücks und zukünftiger Eigentümer des Gebäudes bleibt hiervon unberührt.

Artikel 4

Im Rahmen ihrer Rechtsordnung leistet die vietnamesische Vertragspartei Unterstützung und schafft jegliche Voraussetzungen, damit die deutsche Vertragspartei die notwendige Gewähr dafür hat, dass das Deutsche Haus errichtet wird.